



Brüssel, den 20. März 2024
(OR. en)

7671/24
ADD 3

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0011(NLE)**

SOC 204
EMPL 113
ANTIDISCRIM 41
GENDER 40
SAN 154
FREMP 143
ILO 9

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates mit dem Ersuchen an die Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr. 190) im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren
– Erklärung der Tschechischen Republik

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der Tschechischen Republik zu dem oben genannten Vorschlag.

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

**ZU DEM ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES RATES MIT DEM ERSUCHEN AN DIE
MITGLIEDSTAATEN, DAS ÜBEREINKOMMEN DER INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION
GEGEN GEWALT UND BELÄSTIGUNG VON 2019 (NR. 190) ZU RATIFIZIEREN**

Die Tschechische Republik möchte an ihren Standpunkt erinnern, den sie bei zahlreichen Gelegenheiten während der Verhandlungen über den aktuellen Ratsbeschluss sowie auch über frühere Ratsbeschlüsse vertreten hat, mit denen den EU-Mitgliedstaaten gestattet wurde bzw. sie ersucht oder ermächtigt wurden, die Übereinkommen und Protokolle der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu ratifizieren. Die Tschechische Republik hat diese Ratsbeschlüsse konsequent als Maßnahmen ausgelegt, die keinerlei Verpflichtung auferlegen, die betreffenden internationalen Übereinkommen zu ratifizieren. Somit erleichtern sie die Möglichkeit einer Ratifizierung, wobei gleichzeitig der Grundsatz der uneingeschränkten Achtung der EU-Mitgliedstaaten als unabhängige Mitglieder der IAO gewahrt bleibt. Insofern bleibt jedem Mitgliedstaat sein Ermessensspielraum für die Einleitung eines Ratifizierungsprozesses erhalten, für den einzig und allein das nationale Verfahren der Entscheidungsfindung maßgeblich ist und der keinerlei Maßnahmen betreffend Vertragsverletzungen unterliegt.

Die Tschechische Republik besteht darauf, dass eine ausdrückliche Bestätigung erforderlich ist, die es den EU-Mitgliedstaaten ermöglichen würde, das IAO-Übereinkommen Nr. 190 im Rahmen ihrer nationalen Zuständigkeit freiwillig zu ratifizieren. Ohne diese Voraussetzung und in Ermangelung einer klaren rechtlichen Auslegung auf der Tagung des AStV am 19. Juli 2023 ist die Tschechische Republik nicht in der Lage, den Beschluss des Rates zum IAO-Übereinkommen Nr. 190 zu unterstützen, und enthält sich daher der Stimme.

Die Tschechische Republik nimmt zur Kenntnis und begrüßt die mehrmalige Zusicherung seitens der Kommission, die bestehende Praxis im Hinblick auf diesen und alle früheren Ratsbeschlüsse beizubehalten und keinerlei Schritte zu unternehmen, um die Ratifizierung der Übereinkommen und Protokolle der IAO durch die Mitgliedstaaten durchzusetzen.
